

6.

a) Verordnung
über die Rechte der Bürger
im Verfahren der Erhebung von Abgaben
(Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung)

Vom 13. November 1952

(GBl. 3.1211)

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§1

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, im Verfahren der Erhebung von Abgaben unmittelbar bei den Abgabenbehörden Einspruch, Beschwerde oder Berufung einzulegen.

§2

Der Einspruch ist zulässig:

- a) gegen Festsetzung von Abgaben (Bescheide) der Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
- b) gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung zur Sozialversicherung,
- c) gegen Ordnungsstrafbescheide, Mehrerlösabführungsbescheide oder Feststellungsbescheide in Preissachen,
- d) gegen Kulturabgabebescheide.